



Gemeinde Dabel

Beschluss - Nr.:BVD-012/2015

Betr.: Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dabel zum 01.01.2012

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
21.01.2015 Gemeindevertretung Dabel

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen		13.01.2015

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine Einnahmen Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

Die Mittel stehen zur Verfügung

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Dabel

Anhang zur Eröffnungsbilanz 01.01.2012 gemäß § 44 Gemeindehaushaltsverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

A BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

GRUNDSATZ

B AKTIVA

1. ANLAGEVERMÖGEN

- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte
 - 1.1.2 Geleistete Zuwendungen
 - 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse
 - 1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert
 - 1.1.5 Geleistete Anzahlungen
- 1.2 Sachanlagen
 - 1.2.1 Wald, Forsten
 - 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - 1.2.4 Infrastrukturvermögen
 - 1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden
 - 1.2.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
 - 1.2.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
 - 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 1.2.9 Pflanzen und Tiere
 - 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- 1.3 Finanzanlagen
 - 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen
 - 1.3.3 Beteiligungen
 - 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 1.3.5 Sondervermögen ,mit Sonderrechnung
 - 1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung
 - 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen
 - 1.3.9 Sonstige Ausleihungen

2. UMLAUFVERMÖGEN

- 2.1 Vorräte
 - 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - 2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren
 - 2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
 - 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen
 - 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - 2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung
 - 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
 - 2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelstand
 - 2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
 - 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände
- 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2.3.2 Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

- 3.1 Disagio
- 3.2 Sonstige Abrechnungsposten
- 4. Aktive latente Steuern
- 5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

C PASSIVA

1. EIGENKAPITAL

- 1.1 Kapitalrücklage
 - 1.1.1 Allgemeine Rücklage
 - 1.1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage
 - 1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen
 - 1.2.1 Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich
 - 1.2.2 Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage
 - 1.3 Ergebnisvortrag
 - 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
 - 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

2. SONDERPOSTEN

- 2.1 Sonderposten des Anlagevermögens
 - 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen
 - 2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
 - 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
- 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- 2.3 Sonderposten mit Rücklageanteil

2.4 Sonstige Sonderposten

3. RÜCKSTELLUNGEN

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen

3.2 Steuerrückstellungen

3.3 Sonstige Rückstellungen

4. VERBINDLICHKEITEN

4.1 Anleihen

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelstand

4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

5. Passive Rechnungsabgrenzung

5.1 Grabnutzungsentgelte

5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte

5.3 Sonstige

6. Passive latente Steuern

D HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

E ANLAGEN

1. FORDERUNGSSPIEGEL ZUM 01.01.2012

2. VERBINDLICHKEITENSPIEGEL ZUM 01.01.2012

Dabel

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

A Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundsatz

Die Gemeinde Dabel hat zum Bilanzstichtag 01.01.2012 1.428 Einwohner lt. Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern.

Die geschäftsführende Gemeinde Stadt Sternberg hat zum 01.01.2012 auf die Doppik umgestellt. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KommEG M-V) hat jede Gemeinde zu Beginn des ersten doppischen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Demzufolge muss die Gemeinde Dabel eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 aufstellen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Dabel wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 der KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7, 32 Abs. 1 Nr. 5, 34 Abs. 2,3 und Abs. 6 bis 8, 39 Abs. 2, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 bis 3, 44 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 2, 48 GemHVO-Doppik M-V sowie des § 6 KommDoppik EG M-V erstellt.

Die Gliederungsvorschriften des GemHVO – Doppik M-V fanden uneingeschränkt Beachtung. Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 47 GemHVO – Doppik M-V. Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage der Gemeinde Dabel werden neben den gesetzlich nach § 48 Abs. 2 und § 6 KommDoppik EG M-V vorgeschriebenen Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusätzliche Angaben gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt auf der Grundlage der §§ 33 ff GemHVO Doppik M-V.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft zusammenstellt.

Ergänzend dazu fanden die Ausführungen des „Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2008 Anwendung. Für die Bewertung und Bilanzierung fanden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung sowie die Ausführungen des § 32 GemHVO Doppik M-V.

Im Rahmen der erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten. In der Inventurrichtlinie der Stadt Sternberg und der amtsangehörigen Gemeinden sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.

Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgt Grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vermindert um die Abschreibung und Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt

zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind. Wertminderungen durch Abschreibungen wurden gemäß § 34 GemHVO Doppik M-V anhand der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen soweit es sich um planmäßige Abschreibung handelt.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände werden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen, wenn die AHK für den einzelnen Vermögensgegenstand nach überschlägiger Prüfung nicht mehr als 5.000 € (netto) betragen haben und der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurde. Die Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden, ist der § 34 GemHVO-Doppik M-V anzuwenden.

Forderungen wurden jeweils mit ihrem Nominalwert und die Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Rückstellungen wurden gemäß § 35 GemHVO-Doppik M-V mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

B Aktiva

1.	Anlagevermögen	7.838.244,67 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.874,19 €
	Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter	<u>12.874,19 €</u>

Die Gemeinde hat ihren Anteil an der Winterdiensttechnik in Höhe von 12.874,19 € geleistet.

1.2	Sachanlagen	7.032.902,28 €
1.2.1.	Wald, Forsten	39.772,81 €
	Wald/Forsten	<u>17.681,47 €</u>

Fläche von ca. 73.724 m²

Die Bewertung des Grund und Bodens der Waldflächen entspricht den Bodenrichtwerten für Grünland.

<u>Aufwuchs</u>	<u>22.091,34 €</u>
-----------------	--------------------

Die Bewertung des Aufwuchses des Waldes erfolgte entsprechend der Festlegung für die Bewertung des Waldes vom 21.06.2011 im Amt Sternberger Seenlandschaft, da keine Forsteinrichtungswerke vorliegen. Für die unterschiedlichen Gehölzarten (Laub-, Nadel-, Mischwald) wurde nach Wirtschafts-, Erholungs- und Naturschutzwald unterschieden.

Auf die Bewertung von Bäumen in Alleen, Parks und sonstigen Grundstücken, die nicht als Wald deklariert sind, wurde gemäß Bewertungsrichtlinie vom 01.01.2011 Pkt.17 verzichtet

1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	403.502,97 €
---	---------------------

Zu dieser Bilanzposition zählen u.a. Grünflächen, Ackerland, Gewässer und sonstige-unbebaute Grundstücke.

Die Bewertung erfolgte, wenn die tatsächlichen AHK nicht vorlagen, nach den Bodenrichtwerten zum 01.01.2000.

Die sonstigen unbebauten Grundstücke gliedern sich wie folgt:

Grünflächen 299.463,08 €

Fläche von ca. 798.091 m²

Ackerland 17.614,53 €

Fläche von ca. 63.219 m²

Gewässer 15.588,43 €

Fläche von ca. 124.380 m²

Sonstige unbebaute Grundstücke 70.836,93 €

Fläche von ca. 12.595 m²

1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.761.039,84 €

Schulgebäude und Schulturnhallen 858.722,46 €

Die Schule der Gemeinde Dabel wurde 2004 errichtet. Die Bewertung erfolgte über das Sachwertverfahren/ Herstellungskosten (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).

Entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV wurde für die Schule eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren angesetzt.

Außenanlagen von Schulgebäuden und Schulturnhallen 21.065,74 €

Die Außenanlagen (Gehwege, Hoffläche ..) wurden entsprechend der Herstellung des Schulgebäudes Ende 2004 fertig gestellt. Der Zeitraum der Abschreibung beträgt 35 Jahre. Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind die Herstellungskosten nach Kostenfeststellung.

Grundstücke zu Gebäude 195.852,05 €

Fläche von ca. 11.852 m²

Gemeinschafts-, Bürgerhäuser, Stadthallen inkl. Außenanlagen 58.903,12 €

Gebäude: 56.637,60

Außenanlage: 2.265,52

Unter dieser Position wurde das Gemeindehaus der Gemeinde Dabel mit einem Buchwert per 01.01.2012 in Höhe von 56.637,60 € erfasst. Die Bewertung erfolgte über das Sachwertverfahren (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen entsprechend der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung. Bei dem Gemeindehaus erfolgte die Berechnung mit 3 %. Der Wert der Außenanlagen beträgt 2.265,52 €.

Friedhofsgebäude, Leichenhallen inkl. Außenanlagen 108.765,42 €

Die Feierhalle wurde 1990 errichtet. Die Bewertung erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau-und Wohnungswesen). Aufgrund der laufenden Instandhaltung und des festgestellten Modernisierungsgrades des Gebäudes wurde 1992 als fiktives Baujahr festgesetzt.

Gebäude: 107.052,46

Außenanlage: 1.712,96

In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen entsprechend der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung. Bei der Feierhalle erfolgte die Berechnung mit 3 %.

Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen inkl. Außenanlagen 487.821,20 €

Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Dabel wurde Ende 1999 errichtet. Die Bewertung erfolgte über das Sachwertverfahren/Anschaffungs- und Herstellungskosten (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau-und Wohnungswesen).

Entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV wurde für das Feuerwehrgerätehaus eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren angesetzt.

Gebäude: 440.879,75

Die Außenanlagen (Gehwege, Aufstellflächen...) wurden entsprechend der Herstellung des Gerätehauses Ende 1999 fertig gestellt. Der Zeitraum der Abschreibung beträgt 35 Jahre. Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind die Herstellungskosten nach Kostenfeststellung (tatsächliche Herstellungskosten).

Gebäude: 440.879,75

Außenanlagen: 46.941,45

Sonstige Gebäude inkl. Außenanlagen 29.909,85 €

Gebäude: 29.858,19

Außenanlagen: 51,66

Unter diesem Punkt wurden die Bühne, das Mehrzweckgebäude und Waschhaus auf dem Gelände des NEZ Dabel und das ehemalige Heizhaus in Dabel erfasst. Die Bewertung der erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau-und Wohnungswesen).

In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen entsprechend der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung. Bei der ausgewiesenen Außenanlage wurde die Nebenfläche im Bereich der Bühne erfasst. Die Berechnung der Herstellungskosten erfolgte mit 6 %.

1.2.4 Infrastrukturvermögen **4.651.102,49 €**

Brücken (und Tunnel) 127.699,25

Brückenbezeichnung	Restwert
Brücke / Durchlass bei Schiffner	127.699,25 €

Die Bewertung der Brücken erfolgte nach den vorgegebenen Erfahrungswerten entsprechend dem Leitfaden Infrastrukturvermögen (NKHR-MV)

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 508.155,03 €

Teilweise nach AHK

Für die Erfassung und Bewertung der Regenentwässerungsanlagen wurde eine Übersicht über alle vorhandenen Kanäle erstellt.

Die Bewertung der Regenentwässerungsanlagen erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, wo die Ermittlung einen zu hohen und nicht zu vertretenden Aufwand bedeutete wurde nach dem Ersatzwertverfahren bewertet.

An Hand vorhandener Schlussrechnungen wurden statistische Preise für einen laufenden Meter RW-Kanal ermittelt und angewendet.

Folgende Preise wurden hierbei ermittelt:

Beton DN 200-300 89,00 €/lfd. m Kanal
PVC DN 200-300 64,00 €/lfd. m Kanal

Bei größeren Dimensionen (z. B. Rohrquerschnitten) wurde der Preis prozentual zu den vorhandenen Preisen ermittelt.

Für die Bewertung der Regenentwässerungsanlagen waren folgende Angaben zu ermitteln:

DN Kanal-Nenndurchmesser (gemäß Bestandsplan oder Vororterfassung)
Länge des Kanals (gemäß Bestandsplan oder Vororterfassung)
Mittlere Tiefe des Kanals (gemäß Bestandsplan oder Vororterfassung)
Anzahl der Schächte (gemäß Bestandsplan oder Vororterfassung)
Lage des Kanals (gemäß Bestandsplan oder Vororterfassung)

Nach diesen Angaben ist die Ermittlung statistischer Preise erfolgt.

Als einheitliche Nutzungsdauer für Regenentwässerungsanlagen wurden 40 Jahre angesetzt.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu Straßen, Wege, Plätze 637.839,05 €

Fläche von ca. 379.287 m²

Straßen 2.070.741,47 €

Teilweise nach AHK

Die Straßen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, wo dies einen zu hohen und nicht zu vertretenden Aufwand bedeutet wurde nach dem Ersatzwertverfahren bewertet und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung dieser umfasste den Straßenkörper, die Straßenentwässerungsanlagen (Straßenablauf und Anschlussleitung zum Hauptkanal) und das Straßenzubehör (der Grund und Boden, auf dem die Straßen erstellt wurde, wurde gesondert bewertet).

Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Straßen zu Durchschnittskosten bewertet.

Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Straßenbelages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Straßen ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten (m²- Preis ermittelt aus vergleichbaren Straßen)
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen
- Aufwendungen für angrenzende Flächen (Bankette, Mulden, Gräben)
- Straßenabläufe und Regenwasserleitung zwischen Ablauf und Hauptkanal
- Straßenbeschilderung
- Straßenpoller

Bei der Anwendung des Ersatzwertverfahrens wurden aus vorhandenen Schlussrechnungen Durchschnittspreise für einen m² Meter Straße ermittelt und angewendet. Die Ermittlung der Preise beinhalten das Planum, die Herstellung der Frost- und Schottertragschicht und der eigentliche Fahrbahnaufbau.

Folgende Preise wurden hierbei ermittelt:

Fahrbahn	Asphalt	BK V-VI	42,00 €/m ²
Fahrbahn	Asphalt	BK III-IV	82,00 €/m ²
Fahrbahn	Asphalt	BK V-VI	67,00 €/m ²
	(mit Borden)		
Fahrbahn	Betonpflaster	BK V-VI	66,00 €/m ²
Fahrbahn	Betonpflaster	BK V-VI	76,00 €/m ²
Fahrbahn	Betonspurbahn	BK V-VI	47,00 €/m ²
Fahrbahn	Asphaltpurbahn	BK V-VI	41,00 €/m ²
Fahrbahn	Naturpflaster	BK IV-VI	65,00 €/m ²
	(mit Materialgestellung)		
Fahrbahn	Naturgroßpflaster	BK IV-VI	95,00 €/m ²
Fahrbahn	Granitkleinpflaster	BK IV-VI	76,00 €/m ²

Die normative Nutzungsdauer für Straßen wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Straßen mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt.

Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergeben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und visuellen Einschätzungen.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Straßenbegleitgrün / Bäume 176,00 €

Beim Straßenbegleitgrün/Bäume wurden die Bäume nur zahlenmäßig erfasst die ab 1990 gepflanzt wurden. Die Bewertung erfolgte mit einem Erinnerungswert von 1 €.

Wege 1.127.538,98 €

Teilweise nach AHK

Die Fuß- und Radwege wurden nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Wo dies einen nicht zu vertretenden Aufwand bedeutete wurde nach Ersatzwertverfahren bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Unbefestigte Wege sind mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst. Die Bewertung der Fuß- und Radwege umfasste den Wegekörper mit den entsprechenden Borden und sonstigen Einfassungen (der Grund und Boden, auf dem die Wege erstellt wurden, wurde gesondert bewertet), dem Planum sowie der Frost- und Schottertragschicht. Die Wege wurden selbstständig und nicht als Bestandteil der Straßen bewertet.

Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Geh- und Radwege zu Durchschnittskosten bewertet.

Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Belages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Wege ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten (m²- Preis ermittelt aus vergleichbaren Wegen)
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen

Für die Ermittlung der Preise für Wege und Radwege wurde an Hand von Schlussrechnungen ein Durchschnittspreis ermittelt.

Folgende Preise wurden hierbei ermittelt:

Gehweg- und Radweg	Betonverbundpflaster	51,00 €/m ²
Gehweg	Betonpflaster mehrteilig	76,00 €/m ²
Gehweg	Klinkerpflaster	96,00 €/m ²
Gehweg und Radweg	Asphalt	55,00 €/m ²

Die normative Nutzungsdauer für Wege wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Wege mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt.

Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergaben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und einer visueller Einschätzung.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Plätze 56.732,21 €

Die Plätze (Parkplätze) wurden zu Ersatzwerten bewertet und über die ermittelte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung dieser umfasste den Wegekörper mit den entsprechenden Borden und sonstigen Einfassungen (der Grund und Boden, auf dem der Platz erstellt wurde, wurde gesondert bewertet).

Die Plätze wurden selbstständig und nicht mit den Straßen bewertet.

Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Plätze zu Durchschnittskosten bewertet.

Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Belages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Plätze ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten (m²- Preis ermittelt aus vergleichbaren Plätzen)
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen
- Aufwendungen für angrenzende Flächen (Bankette, Mulden, Gräben)

Die ermittelten Preise entsprechen denen von Straßen die unter Punkt 1.2.4.5 genannt sind.

Des Weiteren wurden hier die Aufstellflächen (ASF) für den öffentlichen Personennahverkehr erfasst, diese wurden nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die ASF werden mit 35 Jahren abgeschrieben.

Die normative Nutzungsdauer für Plätze wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Plätze mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt. Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergaben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und visueller Einschätzung.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Straßenbeleuchtung 90.516,50 €

Teilweise nach AHK

Die Bewertung der Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgte nach dem Ersatzwertverfahren, da die Kosten nur schwer ermittelbar waren. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage von Durchschnittspreisen. In den Kosten wurde der jeweilige Lichtpunkt einschließlich Mast, Beleuchtungskörper, Verkabelung, Mastaufführung sowie der Schaltschrank berücksichtigt.

Folgende Durchschnittspreise wurden ermittelt:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| 1. Technische Leuchte | 1.350,00 EUR pro Leuchtpunkt |
| 2. Dekorative Leuchte | 1.680,00 EUR pro Leuchtpunkt |
| 3. Dekorative Leuchte –historisch- | 2.700,00 EUR pro Leuchtpunkt |

Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Dabel siehe Anlage

Die Festlegung der Nutzungsdauer wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Straßenbeleuchtung mit 20 Jahren veranschlagt.

Die bereits abgeschriebenen Vermögensgegenstände wurden mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR nachgewiesen.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von sonstigen Infrastrukturvermögen 31.689,00 €

Fläche von ca. 7.595 m²

Die Bewertung erfolgte, wenn die tatsächlichen AHK nicht vorlagen, nach den Bodenrichtwerten zum 01.01.2000.

Öffentlicher Personennahverkehr 15,00 €

Beim öffentlichen Personennahverkehr wurden die Fahrgastunterstände (FGU) nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Der FGU in Massivbauweise in der Gemeinde wurde mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren und der transparente FGU in Gemeinde wurde mit 15 Jahren abgeschrieben.

Die Sonderposten wie Fördermittel wurden den Anlagegütern zugeordnet.

1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden**1.2.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler****1.2.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 163.800,93 €**

Fahrzeuge 2.766,21 €

Hierzu zählt ein Geräteträger (UX100) sowie ein Rasentraktor. Die Fahrzeuge werden vom Bauhof genutzt.

Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge 115.585,68 €

Hierzu zählt ein Löschfahrzeug (LF 8/6), ein Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) sowie ein Mannschaftstransportwagen (MTW VW T5).

Wasserfahrzeuge 791,67 €

Hierzu zählt ein Rettungsboot der Feuerwehr.

Zusatzgeräte für Fahrzeuge 678,33 €

Hierzu zählt div. Anhänger vom Bauhof, sowie ein Anhänger der Feuerwehr.

Betriebsvorrichtungen 43.979,04 €

Spielgeräte auf Spielplätzen, sowie die Steganlage in Dabel.

1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13.683,24 €

Das bewegliche Anlagevermögen der Gemeinde Dabel wurde zum Stichtag 01.01.2012 auf Grundlage der Inventur- und Bewertungsrichtlinien des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 01.01.2011 (Dienstanweisung) erfasst und bewertet. Gegenstände, die zum Stichtag 01.01.2012 bereits abgeschrieben waren, wurden i. d. R. noch mit einem Erinnerungswert von 1 EUR mit erfasst.

Betriebsausstattung 5.877,86 €

Hierzu zählen Werkzeuge / Gegenstände des Bauhofes und der Feuerwehr.

Geschäftsausstattung 7.805,38 €

Hierzu zählen Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses.

1.2.9 Pflanzen und Tiere**1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau****1.3 Finanzanlagen 792.468,20 €****1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen****1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen****1.3.3 Beteiligungen 792.468,20 €**

Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen WEMAG 37.650,40 €

Die Gemeinde Dabel hat ein zu bilanzierendes Anteil am Verband in Höhe von 37.650,40 €. Das sind 12.385 Aktien (Aktienstand per 31.12.2007). Die Aktien haben einen Wert von (rechnerisch ermittelt) 3,04 €.

Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen WAZ 754.817,80 €

Laut Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer 2007 hat die Gemeinde Dabel 2,75 % Anteile in Höhe von 754.817,80 € am Wasser- und Abwasserzweckverband WAZ.
Das Stammkapital beträgt 27.447.919,84 €.

1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung	
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung	
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen	
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	
2.	Umlaufvermögen	769.994,89 €
2.1	Vorräte	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	
<u>2.1.3</u>	<u>Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren</u>	<u>342.630,67 €</u>

Die Bewertung erfolgte, wenn die tatsächlichen AHK nicht vorlagen, nach den Bodenrichtwerten zum 31.12.2010.

Übersicht zum Verkauf stehenden Flurstücken einschließlich Werte in der Gemeinde Dabel

Dabel F 7 FS 140 Sport	1449 m ²	21.735,00 €
Dabel F 7 FS 141 Lagerung	745 m ²	11.175,00 €
Dabel F 7 FS 142 Bauplatz	398 m ²	5.970,00 €
Dabel F 7 FS 181 Einzelhaus	1149 m ²	17.235,00 €
Dabel F 7 FS 181 Garten	729 m ²	2916,00 €
Dabel F 7 FS 287 Fläche mit ungenutztem Gebäude	43 m ²	645,00 €
Dabel F 7 FS 298 Gesundheit	314 m ²	4710,00 €
Dabel F 7 FS 450 Bauplatz	128 m ²	512,00 €
Dabel F 7 FS 494/7 Einzelhaus	962 m ²	22126,00 €
Dabel F 7 FS 494/9 Einzelhaus	772 m ²	17756,00 €
Dabel F 7 FS 85 Freifläche	13.064 m ²	195960,00 €
Holzendorf F 3 FS 13 Garten	704 m ²	1126,40 €
Holzendorf F 3 FS 33 Einzelhaus	1117 m ²	1,00 €
Holzendorf F 3 FS 34 Produktion	40124 m ²	1,00 €
Holzendorf F 3 FS 35/2 Bauplatz	1519 m ²	12152,00 €
Holzendorf F 3 FS 8 Doppelhaus	4037 m ²	15118,40 €
Holzendorf F 3 FS 8 Garten	3051 m ²	4811,60 €

Ehem. Guthaus 6.918,52 €

Garage KFL 1679,75 €

Heizhaus KFL 1,00 €

Lager KFL 1,00 €
 Lager/Schmiede KFL 1,00 €
 Lehrgeb. und Lager KFL 1,00 €
 Pfortnerhaus KFL 1,00 €
 Produktionsh. KFL 1,00 €
 Produktionshalle KFL 1,00 €
 Trafo KFL 1,00 €
 Verwaltungsgebäude KFL 1,00 €
 Werkstatt KFL 1,00 €
 Werkstatt KFL 1,00 €

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 417.276,03 €

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mittels einer Buch- bzw. Beleginventur nachgewiesen. Der Bestand ist mit den Kasseneinnahmeresten zum 31.12.2011 abgeglichen und abgestimmt. Unter Beachtung des Grundsatzes der vorsichtigen Bewertung wurden alle Forderungen einzeln bewertet und festgestellt, dass keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung erfolgen muss.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 17.346,65 €

Unter dieser Position weist die Gemeinde Dabel ihre Forderungen aus, die Rahmen von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen entstanden sind, wie Beitrags-, Gebühren- und Steuerforderungen, insgesamt 17.390,25 €. Beitragsforderungen in Höhe von 3.688,83 €, Gewerbesteuerforderungen in Höhe von 6.761,00 €, Forderungen aus Transferleistungen mit 3.378,10 € und Grundsteuerforderungen mit 2.920,72 € stellen den Hauptanteil dar.

Bei den Beitragsforderungen sind Ratenzahlungen vereinbart worden. Des Weiteren wurde gegen einen Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht und der Betrag von der Vollziehung ausgesetzt. Für die Nachzahlung der Gewerbesteuer wurden ebenfalls Stundungsvereinbarungen getroffen.

Die Grundsteuerforderungen befinden sich in der Vollstreckung und werden in Raten beigetrieben. Forderungen aus Transferleistungen sind Kostenerstattung für einen Baumschaden von einer Versicherungsgesellschaft, eine Gutschrift aus der Gasabrechnung und rückständige Zahlungen für Lernmittel und Arbeitshefte in der Schule.

Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von insgesamt 43,60 € vorgenommen (10,08 € auf Gebührenforderungen und 33,52 € auf Steuerforderungen). Die Vollstreckung verlief fruchtlos.

Bei der Einzelwertberichtigung handelt es sich um 100 %ige Berichtigungen.

Die Zuordnung zu den einzelnen Positionen bzw. Forderungskonten erfolgte nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Landeseinheitlichen Kontenrahmens und des Kontenplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen 11.132,79 €

Insgesamt ist die Position mit 11.132,79 € ausgewiesen. 10.625,00 € sind hierbei die Restzahlung aus der Konzessionsabgabe entsprechend der Abrechnung für das Jahr 2011. Der Restbetrag sind offenen Fälligkeiten aus Pachtverträgen.

2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung

2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich 388.796,59 €

2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand 378.057,66 €

Hier sind die Forderungen der Gemeinde Dabel gegenüber der Stadt Sternberg aus der Einheitskasse in Höhe von 378.057,66 € gebucht. Es handelt sich um den Stand der liquiden Mittel zum 01.01.2012. Die Guthaben auf den Kontokorrentkonten der Stadt Sternberg sind durch entsprechende Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute zum Bilanzstichtag 01.01.2012 belegt. Der Gesamtbetrag an Forderungen gegenüber der Einheitskasse stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Einheitskasse zum Bilanzstichtag überein.

2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich 10.738,93 €

Weiterhin werden sonstige Forderungen in Höhe von 10.738,93 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Forderungen gegen den Landkreis Parchim aus der Erstattung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2011 in Höhe von 1.721,08 € und der Umsatzsteuer in Höhe von 496,13 €. Die Stadt Sternberg muss der Gemeinde im Rahmen der Amtsumlage einen Betrag von 8.446,73 € erstatten.

2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

2.3.2 Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks 10.088,19 €

Die Gemeinde hat einen Bestand von 10.088,19 € auf dem Konto des Wohnungsverwalters. Es handelt sich dabei um Wohnungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und über ein Externes Unternehmen verwaltet werden.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

3.1 Disagio

3.2 Sonstige Abrechnungsposten

4. Aktive latente Steuern

5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

C Passiva

1. Eigenkapital 4.191.398,03 €

Unter Eigenkapital wird in der kaufmännischen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Passiva) verstanden. Das Eigenkapital gliedert sich wie folgt auf:

1.1 Kapitalrücklage

1.1.1 Allgemeine Rücklage 4.191.398,03 €

Das vorläufige Ausgleichskonto Kassenrestvortrag stimmt mit den in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesenen Kassenresten überein.

- 1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage
- 1.2 Zweckgebundene Ergebnismrücklagen
 - 1.2.1 Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich
 - 1.2.2 Sonstige zweckgebundene Ergebnismrücklagen
- 1.3 Ergebnisvortrag
- 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
- 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

2. Sonderposten **3.655.771,74 €**

Es werden Zuwendungen und Beiträge als Sonderposten passiviert, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen bewilligt bzw. gezahlt werden und von der Gemeinde nicht frei verwendet werden dürfen (vgl. § 43 Abs. 5 GemHVO)
Der Sonderposten ist zum Nominalwert bilanziert.

2.1 Sonderposten des Anlagevermögens

2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

2.1.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land 3.019.031,51 €

Unter die Sonderposten für Zuwendungen fallen alle in der Vergangenheit erhaltenen und zweckentsprechend eingesetzten Investitionszuschüsse für (Straßen-) Baumaßnahmen und auch die eingesetzte Schul-, Sportstätten- und Feuerwehrpauschale, die ertragswirksam, entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes, aufgelöst werden.

2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten 636.740,23 €

Die Sonderposten für Beiträge beziehen die Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen der letzten Jahre ein, für die Beiträge erhoben wurden. Diese werden nun entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes (der Straße) ertragswirksam aufgelöst.

- 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
- 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- 2.3 Sonderposten mit Rücklageanteil
- 2.4 Sonstige Sonderposten

3. Rückstellungen **2.844,80 €**

- 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen
- 3.2 Steuerrückstellungen

3.3 Sonstige Rückstellungen 2.844,80 €

Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommen Urlaub 1.244,80 €

Sonstige Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen
Gerichtsverfahren 1.600,00 €

4. Verbindlichkeiten 758.225,87 €

4.1 Anleihen

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen 751.197,83 €

Es sind nur langfristig zu tilgende Darlehen aufgenommen worden. Ein 1992 aufgenommenes Darlehen in Höhe von 1.254.300 DM (641.313 €) wurde 2006 umgeschuldet. Jetziger Darlehenszins beträgt 3,630 % und hat eine Laufzeit bis 30.12.2020.

Zur Finanzierung des Grundschulneubaus wurde 2004 ein Kredit in Höhe von 600.000 € aufgenommen. Der Darlehenszins beträgt 4,850 % und hat eine Laufzeit bis 30.06.2019.

Nr.	Darlehens-Nr.	a) Gläubiger b)Verwendungszweck	Aufnahme-Höhe	Stand am 31.12.2011	Zinssatz	Zinsfest-schreibung bis	Tilgung
1	6300600015	a)SK Parchim-L. b)Infrastruktur	641.300 €	231.452,45 €	3,63%	30.12.2020	5,04% zuzügl. ersp.Zinsen
2	3213596400	a) DG Hyp b)Grundschule	600.313 €	519.745,35 €	4,51%	30.06.2019	1,50% zuzügl. ersp.Zinsen

4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 5.094,37 €

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen werden mit 5.094,37 € ausgewiesen (Kosten für Schornsteinfeger, Blumenrechnung, Aufwendungen für Dienst- und Schutzbekleidung der Feuerwehr, Miete für Kopierer, Telefonabrechnungen für Dezember 2011).

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich 1.933,67 €

Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 1.933,67 € teilen sich auf 460,00 € für das Waschen und Trocknen der Schläuche für die Feuerwehr und 1.473,67 € Erstattung der Einkommensteuer für das Jahr IV. Quartal 2011.

- 4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelstand
- 4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
- 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

5. Passive Rechnungsabgrenzung

- 5.1 Grabnutzungsentgelte
- 5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte
- 5.3 Sonstige
- 6. Passive latente Steuern

E Anlagen

- 1. Forderungsspiegel zum 01.01.2012
- 2. Verbindlichkeitenspiegel zum 01.01.2012

Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft
für die Gemeinde Dabel
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Dabel nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung M-V und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)-Doppik geführt.

Die Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist durch das Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) geregelt.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, hat die Gemeinde entsprechend § „ KomDoppikEG M-V eine erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang unterliegen der Rechnungsprüfung gemäß § 11 KomDoppikEG M-V. Durch Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel ist gehört diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dabel und der Anhang wurden dem RPA des Amtes Sternberger Seenlandschaft vorgelegt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1. Gegenstand der Prüfung

Nach § 4 KomDoppikEG M-V finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 3 GReformGHR in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen (§ 48, Abs. 1 u. 2; §§ 50 – 53 GemHVO) – Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht – war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V auch die Vorschriften der GemHVO zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Eröffnungsbilanz nach § 60 Abs. 5 KV M-V steht nach aus und soll nach Fertigstellung des Schlussberichtes gefasst werden.

2.2. Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung der Bilanz entsprechend (§ 4 KomDoppikEG M-V). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs ist darauf ausgerichtet, dass

- die Eröffnungsbilanz und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Dabel vermitteln.
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen, die Sonderposten und die Verbindlichkeiten richtig nachgewiesen und die Kapitalrücklage richtig ermittelt wurde.

- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden.
- die Posten der Bilanz im Anhang hinreichend und richtig erläutert sind und die sonstigen Anhangsangaben vollständig und richtig sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von **Stichproben** beurteilt. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten war die Inventur plus Belege aus Rechnungswesen von 2008 – 2011 zu dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen sowie zu den Sonderposten.

Die Prüfungsverhandlungen bezogen sich auf

- das Vorhandensein einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie deren Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften und die sachgerechte Anwendung,
- Plausibilitätsprüfungen,
- Einzelfallprüfungen.

Hinweise bzw. Nachfragen wurden mit dem Verantwortlichen in der Anlagenbuchhaltung geklärt.

3. Grundsätze

3.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung folgen (§§ 25,26 GemHVO und § 43 Abs. 5, Satz 1 KV M-V).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit (§ 25 u. 26 GemHVO): Ist der Gegenstand vorhanden und sind alle Informationen über die Werte der Einzelpositionen mit Belegen, Buchungen oder Verträgen belegt?
- Ordnungsmäßigkeit (§ 32 Abs.1 GemHVO): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Gemeinde wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 26 GemHVO): Kann jeder sachverständige Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde?
- Einzelne Bewertung (§ 32 Abs. 1 GemHVO): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände einzeln bewertet?
- Vorsichtsprinzip und Wertaufhellungsprinzip (§ 32 Abs. 1 Satz 3 GemHVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere Werte angesetzt?
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 47 GemHVO): Ist die vollständige Erfassung von Vermögen erfolgt?
- Verrechnungs- und Saldierungsverbot (§ 47 Abs. 1 GemHVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2. Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, sodass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 31 Abs. 1 Satz 8 GemHVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstandes sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen. Gruppenbewertungen erfolgten nicht.

4. Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dabel

Die Bilanzsumme der Aktivseite umfasst ein Volumen von 8.608.239,56 €.

Davon stellen	81,85 % das Sachvermögen
	9,21 % die Finanzanlagen und
	8,94 % das Umlaufvermögen dar.

Die Bilanzsumme der Passiva beträgt 8.608.239,56 €.

Davon umfassen	42,48 % die Sonderposten
	48,70 % das Eigenkapital
	8,82 % die Verbindlichkeiten
	0,00 % die Rechnungsabgrenzungsposten.

Während auf der Aktivseite das Vermögen der Gemeinde ausgewiesen ist, wird auf der Passivseite die Finanzierung des Vermögens dargelegt. Das Vermögen der Gemeinde ist in Höhe von 3.655.771,74 € durch die Sonderposten finanziert. Schulden hat die Gemeinde Dabel zum 01.01.2012 in Höhe von 751.197,83 € ausgewiesen.

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Das Grundschemata der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GemHVO (§ 47 Abs. 4 u. 5). Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend dem Muster 15 aufgestellt.

Die Anlagen zum Anhang entsprechen den Anforderungen der §§ 50 – 53 GemHVO.

Die Bewertung der Sachanlagen und des infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen (§ 33 GemHVO).

Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückindizierte Wert. Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt bei den Gebäuden nach dem Sachwertverfahren.

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten sowie des Infrastrukturvermögens. Grundsätzlich entspricht die Wertermittlung für den Grund und Boden dem „Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ Anlage 8 vom Innenministerium M-V (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in M-V, NKHR-MV). Die Bodenrichtwerte zum 01.01.2000 sind der Bodenrichtwerttabelle des Landkreises Parchim entnommen. Die Umrechnung von DM in Euro ist während der Wertermittlung erfolgt. Die sich daraus ergebenden Rundungsdifferenzen sind Bestandteil der Berechnung.

Bei Grundstücken, die von der Gemeinde nach 1990 erworben worden sind, sind die AHK (Kaufpreis, Notar, Steuern usw.) erfasst.

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1. Sachanlagen

Die Sachanlagen stehen der Gemeinde dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer stichprobenweisen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung geht immer von einer getrennten Wertermittlung für Bauten und den dazugehörigen Grund und Boden aus.

Die Unterlagen über die Bewertung von Grund und Boden sind übersichtlich nach einem erkennbaren System nach Gemarkung, Grundstück und Lagebezeichnung geordnet.

6.2.1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 1.761.039,84 €.

Die Bewertung der Schule und Außenanlagen erfolgte nach dem Sachwertverfahren/Herstellungskosten. Die Bewertung des Gemeindehauses, des Feuerwehrgebäudes, der Feierhalle und der Bühne, Mehrzweckgebäude und Waschhaus erfolgte nach dem Sachwertverfahren/nachträgliche Herstellungskosten.

6.2.2. Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, wie auch Parkplätze und Fahrgastunterstände.

Das Infrastrukturvermögen ist insgesamt mit 4.651.102,49 € bilanziert, wobei allein die Position Gemeindestraßen eine Bestandssumme von 2.070.741,47 € ausweist.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des gesamten Infrastrukturvermögens erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.3. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sind der Fuhrpark der Feuerwehr sowie weitere technische Anlagen des Brandschutzes, in der Bilanz mit einem Gesamtwert von 119.821,89 € ausgewiesen.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Insgesamt wird der Wert der Bilanzposition mit 163.800,93 € ausgewiesen, der ordnungsgemäß ermittelt wurde.

6.2.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde ein Wert von 13.683,24 € ausgewiesen.

Die Erfassung erfolgte vollständig.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

6.3. Finanzanlagen

Das Finanzvermögen der Gemeinde Dabel belief sich zum Bilanzstichtag auf 792.468,20 €.

6.3.1. Beteiligungen

Diese Bilanzposition weist den zu bilanzierenden Anteil an der WEMAG in Höhe von 67.650,40 € (entspricht 12.385 Aktien Stand per 31.12.2007).

Laut Prüfbericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) hat die Gemeinde Anteile in Höhe von 754.817,80 €.

6.4. Umlaufvermögen

Das gesamte Umlaufvermögen der Gemeinde Dabel ist mit einem Wert von 769.994,89 € ausgewiesen.

6.4.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden aus dem kameralen Abschluss 2011 übernommen, unter Berücksichtigung, dass die ausgewiesenen negativen KER (Überzahlungen) in Verbindlichkeiten umgewandelt wurden.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden in der Bilanz in Höhe von 17.346,65 € ausgewiesen.

Die kumulierte Wertberichtigung wurde in Höhe von 43,60 € vorgenommen.

6.4.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die privatrechtlichen Forderungen wurden in der Bilanz in Höhe von 11.132,79 € ausgewiesen.

6.4.3. Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand

Die Kassengeschäfte der Gemeinde Dabel werden gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V durch die Einheitskasse über die Stadt Sternberg abgewickelt. Die Kassenmittel der amtsangehörigen Gemeinden werden als Forderung bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgewiesen. Grundlage für die Bilanzierung war der Tagesabschluss am 31.12.2011. Der Bestand wurde in Höhe von 378.057,66 € ausgewiesen.

6.4.4. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

In dieser Position ist ein Wert in Höhe von 10.738,93 € ausgewiesen.

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1. Eigenkapital

Das Eigenkapital war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten abzüglich der Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 4.191.398,03 € berechnet.

7.2. Sonderposten

Sonderposten sind in den meisten Fällen Mittel zur Finanzierung von Investitionen. Die Gemeinde Dabel hat in der Bilanz die Sonderposten ausgewiesen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Die Auflösungserträge fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Der Gesamtbetrag der Sonderposten umfasst in der Eröffnungsbilanz 3.655.771,74 €. Die Aufnahme der Investitionszuwendungen kann nachvollziehbar anhand der Berechnungen nachvollzogen werden. Die Auflösung bis zum Bilanzstichtag erfolgte ordnungsgemäß.

7.3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Verpflichtungen, die bezüglich ihrer Höhe, ihres zeitlichen Eintretens und/oder ihres Bestandes ungewiss sind, aber hinreichend sicher erwartet werden können. Die Grundlage ergibt sich aus dem § 35 (1) GemHVO-Doppik M-V.

Die ausgewiesenen Rückstellungen sind Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

7.4. Verbindlichkeiten

7.4.1. Verbindlichkeiten aus Krediten

Die Verbindlichkeiten aus Krediten bestehen in Höhe von 751.197,83 €.

7.4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von 237,98 €.

7.4.3. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Die Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich bestehen in Höhe von 444,19 €. Dies sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis im Feuerwehrbereich und Rückzahlung Einkommenssteuer 2011.

8. Feststellungen zum Anhang

Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß § 48 GemHVO in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz. Dem Anhang sind eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Forderungsübersicht beigelegt, sie enthalten die nach §§ 50 -52 GemHVO erforderlichen Angaben.

9. Bescheinigung

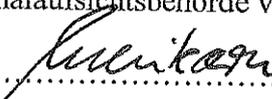
Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft hat am 18.11.2014 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dabel zum 01.01.2012 geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Borkow.

Die erste Eröffnungsbilanz ist nach § 11 Abs. 1 KomDoppikEG M-V von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sternberg, den 13.01.2015.

..... 

Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende
des Amtes Sternberger Seenlandschaft